

Vorlesung und Repetitorium Allgemeines Steuerrecht

Montag, den 24. Januar 2005

I. Subjektives Nettoprinzip

Nachdem im Rahmen der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer das objektive Nettoprinzip mit Betriebsausgaben, Werbungskosten und Verlusten beim letzten Mal behandelt worden ist, geht es heute um das subjektive Nettoprinzip, um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Subjektives Nettoprinzip bedeutet, dass bestimmte Aufwendungen im Privatbereich des Steuerpflichtigen im Rahmen der Bemessungsgrundlage abgezogen werden dürfen. Sonderausgaben (§§ 10 – 10i EStG) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 – 33c EStG) werden in § 2 IV EStG genannt. Dies ist, wie § 12 EStG deutlich macht, eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Aufwendungen in der Privatsphäre des Steuerpflichtigen steuerlich irrelevant ist, insbesondere weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Da der Grundsatz Gesetzesrang hat, müssen auch die Ausnahmen gesetzlich geregelt sein.

II. Grundfreibetrag

Weitere Ausnahmen werden nicht im Rahmen der Bemessungsgrundlage, sondern beim Steuertarif erfasst. Das Existenzminimum des Steuerpflichtigen wird durch die Gewährung eines Grundfreibetrags gemäß § 32a I Nr. 1 EStG steuerfrei gestellt. 2005 liegt es bei 7664 Euro (§ 52 Abs. 41 EStG). Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag (§ 32a V EStG). Der Familienleistungsausgleich, Kinder und Kinderfreibeträge sind Thema von §§ 31, 32 EStG; das Kindergeld ist in den §§ 62 – 99 EStG geregelt. Nach einer Entscheidung des BVerfG (E 87, 153) darf der Steuergesetzgeber Einkünftebezieher nicht schlechter stellen als Sozialhilfeempfänger. Maßgröße für das steuerrechtliche Existenzminimum ist darum der sozialhilferechtliche Mindestbedarf. Anders als die Sozialhilfe, bei der die Bedürftigkeit im Einzelfall ermittelt

wird, muss der Steuergesetzgeber aber typisieren. Das Ziel, in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf von der Steuer freizustellen, wird darum insbesondere in Hochpreisregionen wie München, Stuttgart, Hamburg oder Frankfurt verfehlt; würde der Gesetzgeber auf diese Regionen abstellen, so wäre seine Regelung etwa in einer Niedrigpreisregion wie Berlin zu günstig.

III. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Ausgaben, die im Bereich der privaten Lebensführung getätigt werden, die deshalb steuerlich grundsätzlich irrelevant sind und die steuerliche Relevanz nur durch ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erhalten. Diese Anerkennung findet ihren vor dem Leistungsfähigkeitsprinzip rechtfertigenden Grund in dem existenzsichernden Charakter von Sonderausgaben, doch kann man daran z.B. im Fall von Steuerberatkosten (§ 10 I Nr. 6 EStG) oder von Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG) zweifeln; maßgebend ist die gesetzliche Anerkennung. Eine zusammenfassende Legaldefinition der Sonderausgaben gibt es, im Unterschied zu Betriebsausgaben (§ 4 IV EStG), Werbungskosten (§ 9 I 1 EStG) und außergewöhnlichen Belastungen (§ 33 I 1 EStG), nicht. Maßgebend ist die gesetzliche Ausgestaltung der einzelnen Sonderausgaben in den §§ 10 bis 10c EStG. Sonderausgabe kann nur sein, was nicht Betriebsausgabe oder Werbungskosten sind (wichtig z.B. bei der Differenzierung von Aus- und Weiterbildungskosten).

Danach werden unbeschränkt abzugsfähige und beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sowie der Sonderausgaben-Pauschbetrag und die Vorsorgepauschale unterschieden.

Unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten usw. (§ 10 I Nr. 1a EStG), gezahlte Kirchensteuer (Nr. 4) und Steuerberatkosten (Nr. 6, darunter fallen auch Aufwendungen für Steuerfachliteratur und für Fahrten zum Steuerberater, sogar die Aufwendungen bei einem Unfall auf einer solchen Fahrt, nicht dagegen Aufwendungen für die Verteidigung in einem Steuerstrafverfahren). Typischer Fall einer Rente ist die im

Zusammenhang mit einer Betriebsübertragung in vorweggenommener Erbfolge gegebene Rentenzusage. Die Frage, ob auf Seiten des Zahlungsempfängers sonstige Einkünfte vorliegen, wird in § 22 Nr. 1 EStG geregelt. § 10 I Nr. 1a EStG muss von freiwilligen Zusagen oder Zahlungen abgegrenzt werden (§ 12 Nr. 2 EStG).

Beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind Unterhaltsleistungen für geschiedene und unbeschränkt steuerpflichtige, also in Deutschland lebende Ehegatten (§ 10 I Nr. 1 EStG) oder Spenden (§ 10b EStG).

Bei Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten liegt der Höchstbetrag bei 13.805 Euro pro Kalenderjahr. Die Regelung ist abschließend, so dass höhere Beträge auch als außergewöhnliche Belastungen nicht anerkannt werden. Soweit solche Zusagen bei dem Zusagenden Sonderausgaben sind, stellen sie beim Zusageempfänger sonstige Einkünfte dar (Realsplitting)(§ 22 Nr. 1a EStG).

Komplizierter ist die Rechtslage bei den sog. Vorsorgeaufwendungen (§ 10 I Nr. 2 EStG) und bei den Aufwendungen für die Berufsausbildung und Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf (§ 10 I Nr. 7 EStG).

Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zur Renten- und zur Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeberanteil bleibt dabei nach den §§ 3 Nr. 62 und 10 II Nr. 1 EStG unberücksichtigt. Die Höchstbeträge, bis zu denen Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sind, ergeben sich aus § 10 III EStG. In diese Regelungen ist zum 1.1.2005 durch das sog. Alterseinkünftegesetz Bewegung gekommen, dessen Regelungen hier im Detail aber nicht dargestellt werden können; die Gesetzesumstellung ist z.B. die Erklärung für die intensive Werbung für den Abschluss von Lebensversicherungen bis zum 31.12.2004. Dieses Gesetz ist die Antwort des Gesetzgebers auf eine Entscheidung, in der das BVerfG bemängelt hatte, dass Altersbezüge von Beamten grundsätzlich voll, Renten dagegen nur mit ihrem Ertragsanteil zu versteuern sind (BVerfGE 105, 73). In Zukunft ist zu unterscheiden zwischen Aufwendungen zur Altersvorsorge, die in vielfältiger Weise steuerlich gefördert werden, und anderen Vorsorgeaufwendungen.

Dem Alterseinkünftegesetz liegt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung zugrunde. Nachgelagert heißt, dass die Anlage von Alterseinkünften steuerlich verschont wird, die Besteuerung dagegen später auf die ausgezahlten Alterseinkünfte zugreift. Neben dem Alterseinkünftegesetz gibt es das Altersvermögensgesetz, das über § 10a EStG beim Sonderabgabenabzug zu berücksichtigen ist.

Aus- und Weiterbildungskosten, die als Sonderausgaben nur begrenzt (in Höhe von 920 Euro jährlich) abzugsfähig sind, müssen von Fortbildungskosten abgegrenzt werden, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten unbegrenzt abzugsfähig sind. Als Fortbildungskosten erkannte der BFH nur solche Ausgaben an, die ein Steuerpflichtiger tätigt, um in einem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden oder ohne Wechsel der Berufs- und Erwerbsart besser vorwärts zu kommen. Demgegenüber nahm der BFH Berufsausbildungskosten an, wenn die Aufwendungen dem Ziel dienten, Kenntnisse zu erwerben, die als Grundlage für einen künftigen Beruf notwendig sind oder welche die Grundlage dafür bilden sollen, um von einer Berufs- oder Erwerbsart zu einer anderen zu wechseln. Weiterbildungskosten sind die Kosten für die Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf. Grundlage dieser Unterscheidung war die sog. Lebenskampfthese des RFH (RStBl. 1937, S. 1089 f.), derzufolge ein Steuerpflichtiger einmal die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, um im weiteren Berufsleben zu bestehen. Hier ist unlängst in eine seit Jahren gefestigte Rechtsprechung Bewegung gekommen, weil die Lebenskampfthese angesichts der heutigen Berufswelt (Zwang zu permanentem Lernen) zu statisch ist. Der BFH stuft nunmehr, ausgehend vom Veranlassungsprinzip, auch die Aufwendungen für ein berufsbegleitendes **Erststudium** oder für eine Umschulungsmaßnahme als Fortbildungskosten und damit als Werbungskosten ein, wenn sie beruflich veranlasst sind (BFH/NV 2003, 259 u. 255). Die Kosten für eine Promotion gehören grundsätzlich zu den Ausbildungskosten, die Kosten für eine Habilitation bei einem Universitätsassistenten dagegen zu den Fortbildungskosten. Für die Promotionskosten ergibt sich das daraus, weil die Doktorprüfung als Abschluss einer Erstausbildung angesehen wurde, die den Zugang zu einem Beruf eröffnete. Entsprechend der Wende in der Rechtsprechung beurteilt der BFH nunmehr auch Promotionskosten anders, wenn zwischen einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit und

der beruflichen Tätigkeit, für welche die Promotion erfolgt, ein hinreichend enger Zusammenhang besteht (BFH BStBl. 2004 II, 891).

Beschränkt abzugsfähig sind weiter Schulgeld (§ 10 I Nr. 9 EStG), worauf ich hinweise, weil diese Regelung im Zusammenhang mit Studiengebühren relevant werden könnte. Beschränkt abzugsfähig sind weiter Parteispenden gemäß § 10b II EStG, wobei vorrangig § 34g EStG zu berücksichtigen ist; hinsichtlich der Spendenquittung sind noch die §§ 48 ff. EStDV zu berücksichtigen.

Für Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind, wird gemäß § 10c I EStG ein Sonderausgabenpauschbetrag gewährt (bei Zusammenveranlagung § 10c IV Satz 1 Nr. 1 EStG). Bei Steuerpflichtigen, die Arbeitslohn beziehen, wird gemäß § 10c II – IV EStG zusätzlich eine Vorsorgepauschale gewährt.

IV. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind nach dem Grundtatbestand des § 33 EStG zwangsläufige, existenziell notwendige private Aufwendungen, die das Maß des Üblichen überschreiten. Gesetzlich ausdrücklich geregelte Beispiele sind Behinderung (§ 33b EStG) und Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG). In der Systematik des Einkommensteuergesetzes sind die außergewöhnlichen Belastungen schlecht platziert. Es handelt sich nicht um Fragen des Steuertarifs, sondern um Fragen der Bemessungsgrundlage. Außergewöhnliche Belastungen sind nachrangig gegenüber Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben; um betrieblich / beruflich veranlasste Aufwendungen kann es sich darum nicht handeln (§ 33 II 2 EStG).

Eine Streitfrage aus dem Recht der außergewöhnlichen Belastungen sollte bekannt sein. Das ist die **Gegenwerttheorie**. Die Rechtsprechung verneint, mit Billigung des BVerfG (E 21, 1) das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung, wenn Einkommen für die Anschaffung von Gegenständen verwendet wird, die von länger dauerndem Wert sind und eine gewisse Marktgängigkeit besitzen (Beispiel: Geschirrspülmaschine für die körperbehinderte Ehefrau); eine Ausnahme gilt bei verlorenem Aufwand, d.h. bei

Aufwendungen für Verluste an Hausrat und Kleidung durch Ereignisse wie Brand oder Hochwasser. Teile der Literatur meinen, dass bei konsequenter Anwendung des Merkmals der Außergewöhnlichkeit auf die Gegenwerttheorie verzichtet werden könne. Liegt eine außergewöhnliche Belastung vor, so wird diese gemäß § 2 IV EStG nicht voll, sondern nur soweit berücksichtigt, wie die Grenze zumutbarer Belastung überschritten wird (§ 33 III EStG).

Außergewöhnliche Belastungen liegen auch vor, wenn zunächst eine Fremdfinanzierung, etwa ein Bankkredit, den Aufwand deckt; der Abfluss erfolgt mit der Kreditgewährung, nicht mit der Rückzahlung der Raten.